

Satzung des gemeinnützigen Vereins Lymphnetz-Nordost

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Lymphnetz-Nordost.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Neubrandenburg.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, Forschung und öffentlichen Gesundheitspflege auf dem Gebiet lymphologischer Erkrankungen und verwandter Krankheitsbilder mit dem Ziel, die Behandlung einschlägig erkrankter Menschen nach aktuellen medizinischen Standards sicherzustellen bzw. zu optimieren. Der Zweck soll unter anderem durch die Information der betroffenen Patienten (auch über die Homepage des Vereins) sowie die Fortbildung der einschlägigen Fachkreise (Ärzte, Physiotherapeuten, Masseure, Sanitätshäuser, Kliniken) erreicht werden. Zweck ist auch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Leistungserbringern im Sinne der optimierten Patientenversorgung. Daneben veranstaltet der Verein und unterstützt ideell öffentliche Fortbildungen von steuerbegünstigten Körperschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts, in denen Wissen nach den neuesten Erkenntnissen über das Krankheitsbild des Lymphödems vermittelt werden.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (z. B. Berufsausübungsgemeinschaften) und juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit dem Antrag ist ein aussagekräftiger Nachweis über lymphologische Tätigkeiten oder Kenntnisse vorzulegen, es sei denn, es wird ein Antrag auf eine Fördermitgliedschaft gestellt.

Es besteht die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft. Das Fördermitglied hat bei der Mitgliedsversammlung kein Stimmrecht.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Neben ihren satzungsmäßigen Rechten sind die Mitglieder zur Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen berechtigt.

Die Teilnahme an den regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen ist für Vereinsmitglieder Pflicht. Das mehrfache Versäumen von Fortbildungsveranstaltungen kann durch den Vorstand mit dem Ausschluss aus dem Verein geahndet werden.

Die Mitglieder sind zur Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung, zur Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins und zur unverzüglichen Mitteilung von für die Mitgliedschaft maßgeblichen persönlichen Änderungen an den Vorstand verpflichtet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen mit der Maßgabe, dass ein Mitglied höchstens ein weiteres Mitglied vertreten darf.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Aufnahmegebühren und Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung. Die Beiträge sollen von den Konten der Vereinsmitglieder eingezogen werden.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung wählt ein Mediationsteam, das aus 3 Mitgliedern besteht und bei Konflikten zwischen Vereinsmitgliedern vermitteln und die Mediation anbieten soll. Die Mediatoren werden auf zwei Jahre gewählt. Dabei soll jeweils ein Mediator aus dem Bereich der Ärzte, der Physiotherapeuten und der Sanitätshäuser gewählt werden.

Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Ladung zur Mitgliederversammlung und sämtlicher anderer Schriftverkehr des Vereins mit seinen Mitgliedern kann auch per E-Mail abgewickelt werden.

Die Mitglieder teilen dem Verein mit ihrer Beitrittserklärung ihre Kontonummer und ihre E-Mailadresse mit und verpflichten sich diese Angaben bei Änderung dem Verein gegenüber zu aktualisieren.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per E-Mail beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 50 % der Mitglieder erschienen oder vertreten sind.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus den 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassierer (Vorstand für Finanzen), aus einem Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit und einem Vorstand für fachliche Fragen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand entscheidet durch Mehrheit; er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat von bis zu 7 Mitgliedern einrichten, der den Vorstand bei grundsätzlichen Fragen berät. Die Mitglieder des Beirates werden für zwei Jahre gewählt, sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Beirat wird auf Initiative des Vorstandes tätig. Der Vorstand lädt schriftlich oder per E-Mail zu den Beiratssitzungen, an denen der Vorstand teilnehmen kann. Der Beirat entscheidet durch Mehrheit; er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer.

Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins, Satzungsänderung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

an das „Lymphologicum – Deutsches Netzwerk Lymphologie e. V.“, das es unmittelbar und ausschließlich für eigene/gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der Satzung insoweit vorzunehmen, als diese vom Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister oder vom Finanzamt zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins verlangt werden oder soweit es sich nur um redaktionelle Änderungen handelt.

Neubrandenburg, den 11.03.2015